

Zum Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, EMVG, vom 14. Dezember 2016

Nach Analyse des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, EMVG muss man mit Bedauern feststellen, dass trotz sehr vieler fachlicher Proteste, Aspekte und Formulierungsvorschläge von Fachpersonen im Jahre 2016 keine klaren Regeln zur Sicherstellung des gesamten Funkschutzes eingeflossen sind! Dieses Gesetz, welches ohne neutrale Expertenanhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie fixiert wurde, schafft keinen Funkschutz für alle international anerkannten Funkdienste, welche ganz konkret in der EU-EMV-Richtlinie (Richtlinie 2014/30/EU), die rechtliche Basis zur nationalen EMVG-Novellierung, im Erwägungsgrund 4 benannt sind:

„(4) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) betrieben werden, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie die an diese Netze angeschlossene Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden.“

Der europäische Gesetzgeber gab also den EU-Mitgliedsstaaten den konkreten Auftrag, mit allen erforderlichen Mitteln nicht konforme Produkte, d.h. Geräte welche elektromagnetische Störungen aussenden, vom Markt fernzuhalten oder konsequent zu entfernen. Dabei wurde vom europäischen Gesetzgeber kein Ermessensspielraum mitgegeben, ob die beauftragte Administration nun diesen Auftrag in manchen Fällen erfüllen soll oder in manchen Fällen nicht. Der europäische Gesetzgeber beauftragt die Mitgliedsstaaten in Artikel 4 der Richtlinie 2014/30/EU, stets **alle erforderlichen Maßnahmen** einzusetzen. Es kann also nicht im Ermessen der Beauftragten, der Bundesnetzagentur, liegen, z. B. gemäß § 27 Abs. 2 und 3 Maßnahmen unter Abwägungen (!) zur Klärung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten zu ergreifen, sondern sie **hat** es zu tun.

Durch den gravierenden Mangel der Befugnisse und Exekutive der Bundesnetzagentur im EMVG wird der Funkschutz in Deutschland derart massiv vernachlässigt, dass neben der EU-EMV-Richtlinie sogar der Internationalen Fernmeldevertrag (ITU Radio Regulations) verletzt ist! Diese internationale Vollzugsordnung für den Funkdienst, kurz VO Funk, regelt für Funkdienste die Frequenznutzung und deren Funkschutz im Rahmen des Völkerrechts!

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist innerstaatliches Recht im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und anzuwenden. Das gilt auch für Gesetze, die zeitlich nach dem jeweiligen völkerrechtlichen Vertrag erlassen werden. Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Auffassung, es sei *"nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er es nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland abweichen oder die Verletzung solcher Verpflichtungen ermöglichen will"*. Das EMVG muss also mit den Vorgaben der VO Funk in Einklang stehen!

Weiter aktuell gestützt wird diese Rechtsauffassung zur Verbindlichkeit der Radio Regulations durch Fixierungen auf der Weltfunkkonferenz 2015. So stellt der Vorschlag für einen Beschluss des Rates der EU über den auf der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-2015) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union [COM(2015) 234 final] hierzu fest: *"In der Rahmenrichtlinie wird ausdrücklich auf die Vollzugsordnung für den Funkdienst verwiesen, zu deren Einhaltung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind."*

Mit diesem neuen EMVG wird sich die elektromagnetische Umwelt noch massiv verändern. Die damit zunehmenden irreversiblen Schäden an der elektromagnetischen Umwelt vernichten eine Ressource zur drahtlosen Kommunikation. Eine Ressource welche weltweiten Informationsaustausch u.a. auch in Katastrophenfällen ermöglicht.

Die Umsetzung dieses Gesetzesinhalts bedeutet letztlich auch für alle Bürger der Bundesrepublik Deutschland den Verlust des ungestörten nationalen- und internationalen Radioempfangs und damit den Verlust der Informationsfreiheit unmittelbar von den Quellen! Radiosender, insbesondere in totalitären Staaten mit Internetzensur, geben der Opposition eine Stimme. Für sie gibt es oft keine anderen Ausbreitungswege.

Diese massive Einschränkung von Informationserhalt von der Quelle verstößt total gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Hier steht im Artikel 11 (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit):

„(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungs-freiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“

Diese Formulierung hat natürlich auch Kausalität zum Artikel 5 unseres Grundgesetzes!

Mit diesem EMVG hat das BMWi den Schutz der Funkdienste liquidiert, zu dem sich aber auch die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der ITU verpflichtet hat, ausschließlich für einseitigen wirtschaftlichen Profitinteressen.

Die Anzahl der nicht EMV-konformen Produkte steigt immer massiver an. Einen sehr hohen Anteil daran haben primitive Schaltnetzteile für elektronische Geräte und LED-Lampen. Hier werden u.a. in der Serienfertigung einfache Bauelemente zur Störungsunterdrückung weggelassen, um den Profit zu Lasten des Funkschutzes zu erhöhen.

Die Fachleute der European Broadcasting Union (EBU) nehmen sich auch aktuell der Thematik an, weil sogar der moderne digitale DAB plus – Radioempfang durch zunehmende elektromagnetische Störungen z.B. von nicht EMV-konformen Vorschaltgeräten der LED-Leuchtmittel betroffen ist. „Es gibt viele Berichte, nach denen die LED-Lampen den Rundfunkempfang von AM, FM und DAB beeinträchtigen“, heißt es auf der EBU-Webseite. <https://tech.ebu.ch/LEDinterference>

Massiv sind natürlich auch von diesen elektromagnetischen Störungsquellen DSL-Anschlüsse für den Internetbetrieb betroffen. Denn sie strahlen in den Frequenzbereich des DSL-Spektrums ein und minimieren oder negieren gänzlich den Up- und Downloadtransfer. Die Prüf- und Messdienste (PMD) der Bundesnetzagentur können dies auch intensiv bestätigen, denn sie werden oft damit konfrontiert.

Die Kurzwelle und angrenzende Frequenzbereiche sind eine wichtige Ressource für eine weltweite Kommunikation mit geringer Sendeleistung. Dadurch haben diese Frequenzbereiche eine bedeutende Rolle zur Durchführung von Krisen- bzw. Notfunkkommunikation über mittlere bis große Distanzen. Ein Großteil der Notfunkkommunikation findet oft mit schwachen Funksignalen statt. Die Sendeempfangsgeräte können mit 12 Volt Akkuspannung (z.B. Auto-Akku) versorgt werden. Mit modernen digitalen Betriebsarten werden Texte und Bilder übertragen. Bei der Hochwasserkatastrophe an Elbe und Donau haben Funkamateure der Notfunkverbände aus den Regionen - welche mit der o.a. Technik aktiv waren - kommuniziert und ihre Informationen dann an staatliche Einrichtungen und Hilfsorganisationen weitergeleitet.

Fazit:

Die Bundesnetzagentur wird ungeachtet der Erfahrungen aus dem EMVG 2008 und im Widerspruch zu den strengeren Anforderungen aus der neuen EU-EMV-Richtlinie nicht in die Lage versetzt, einen umfassenden Funkschutz für alle Nutzer des Kurzwellenspektrums zu ermöglichen.

Die Bundesnetzagentur ist aber zum Schutz aller Funkdienste vor den Auswirkungen elektromagnetisch unverträglicher Geräte verpflichtet. Sie hat in den Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Schutzanforderungen zu prüfen, sowie elektromagnetische Unverträglichkeiten aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen und zwar unabhängig davon, ob die Geräte irgendwelchen Anforderungen oder Normen genügen.

Der Pegel elektromagnetischer Störungen ist in allen Frequenzbereichen massiv gestiegen. ERC-Reporte des European Radiocommunications Committee, in Bezug zu den ITU-R Empfehlungen zum Man Made Noise, müssen deshalb zur Begrenzung elektromagnetischer Störungen Berücksichtigung finden.

Die Neufassung des EMVG gewährleistet den Schutz der Funkdienste nicht mehr, es verstößt gegen EU-Recht (Richtlinie 2014/30/EU) und gegen den Internationalen Fernmeldevertrag (ITU Radio Regulations). Es hat somit keine Rechtskonformität.